

Statuten des Elternvereins der HLW-Braunau

§ 1: Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Elternverein der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – HLW – Braunau am Inn und hat seinen Sitz in Braunau am Inn.
2. Er ist ein Elternverein im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes vom 1974-06-02, BGBl. Nr. 139/1974 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Einzugsgebiet ALLER SchülerInnen der HLW Braunau/Inn.
3. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist NICHT beabsichtigt.

§ 2: Aufgaben des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) die dem Elternverein nach dem Schulunterrichtsgesetz zu stehenden Aufgaben wahrzunehmen
 - b) Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Schulunterrichtsgesetz) zu entsenden
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der SchülerInnen in geeigneter Weise zu fördern
 - d) das Verständnis zwischen Eltern und Lehrer zu heben
 - e) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll erreicht werden durch
 - a) Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper zu gemeinsamer Beratung
 - b) Veranstaltungen und Besuch von Vorträgen erzieherischen oder mit dem Lehrziel der Schule in Zusammenhang stehenden Inhaltes
 - c) Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule und an Schüler
3. Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Generalversammlung festgesetzt.
3. An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, deren Kinder SchülerInnen der HLW Braunau sind.
Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch schriftliche Beitrittserklärung oder
 - b) durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, hiezu ernannt werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch Vereinsgründer – im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird
 - c) mit Ausscheiden des/der SchülerIn aus der HLW
 - d) durch Ausschluß wegen Verletzung der Vereinsinteressen

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen, und haben das aktive und passive Wahlrecht
2. Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 in jeder Weise zu fördern.

§ 6: Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Generalversammlung
- b) vom Vorstand
- c) von den Rechnungsprüfern

§ 7: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens vor Ablauf des ersten Semesters statt.
2. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung abzusenden.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen der Beschluß über die Auflösung des Vereines, wozu eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes /Obfrau des Vorstandes, den Ausschlag.
6. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers über die Geldgebarung,
 - d) Wahl der Elternausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über
 - aa) die Änderung der Statuten,
 - bb) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - cc) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wurden,
 - i) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen.
8. Über die Vorgänge bei der Generalversammlung ist vom SchriftführerIn ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Obmann/Obfrau und vom SchriftführerIn zu unterfertigen ist.
9. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
10. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit über einstimmigen Beschluß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann/Obfrau und einem StellvertreterIn,
 - b) dem SchriftführerIn
 - c) dem Kassier
 - d) den Beiräten (die Zahl der Beiräte wird in der Generalversammlung festgelegt).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
Im besonderen obliegt ihm:
 - a) die Behandlung der im § 2 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
 - b) die zeitgerechte Einberufung der Generalversammlung,
 - c) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt es, die Verbindung zu den einzelnen Klassen und zur Elternschaft zu pflegen, insbesondere Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen und an den

Vorstand weiterzuleiten. In diesem Sinne ist auch auf laufende Kontakte mit dem SchulsprecherIn zu achten. Vereinsmitglieder und SchulsprecherIn erhalten eine Liste der Mitglieder des Vorstandes mit Angabe der Anschriften und Telefonnummern bzw. E-mail-Adressen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann/Obfrau (StellvertreterIn) nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Gründe anzuberaumen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes – Obfrau.

§ 9. Der Obmann/Obfrau

Der Obmann/Obfrau (oder StellvertreterIn), in deren Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes, vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat für den ungestörten Verlauf der Sitzungen und für die Durchführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes Sorge zu tragen.

§ 10. Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke, die im Namen des Vereines ausgefertigt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/Obfrau oder Obmann/Obfrau –StellvertreterIn.

§ 11. Rechnungsprüfung

Die Gebarung des Vereines ist mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Über Verlauf und Ergebnis der Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen und bei der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 12. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein durch die streitenden Parteien einzusetzende Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Obmann/Obfrau; kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird der Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes vom Vorstand bestimmt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 13. Vermögen bei Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.